

Reglement Aufbewahrungsstationen Hard- und Softboards (Auf Re)

(vom 18. März 2020)

Ressort / Abteilung:
Finanzen

Inkraftsetzung:
1. Mai 2020

SR 6.02.111

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Bestimmungen.....	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
Verwaltung und Vermietung.....	3
Warteliste	3
Vergabe.....	3
Mietvertrag.....	3
Übertragung.....	4
Platztausch	4
Belegung	4
Nutzung	4
Nutzungsgebühren.....	4
Kündigung.....	4
Haftung	5
Änderung der Verhältnisse	5
III. Schlussbestimmungen.....	5
Inkraftsetzung.....	5

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Art. 16 der Gemeindeordnung
Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt für die von der Gemeinde Männedorf verwalteten Aufbewahrungsstationen für Hard- und Softboards und andere ähnliche Wassersportgeräte, im Folgenden Hard- und Softboards.
Zweck	Art. 2 Dieses Reglement regelt die Vermietung der Aufbewahrungsplätze für Hard- und Softboards.

II. Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Verwaltung und Vermietung	Art. 3 Die Verwaltung und Vermietung der Aufbewahrungsplätze für Hard- und Softboards obliegt der Gemeinde Männedorf.
Warteliste	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Männedorf führt eine Warteliste mit Interessenten. ² Handlungsfähige, natürliche Personen können sich schriftlich für einen Aufbewahrungsplatz bewerben. Der Eintrag und Verbleib in der Warteliste sind kostenlos.
Vergabe	Art. 5 ¹ Freie Aufbewahrungsplätze werden ausschliesslich einer natürlichen Person zugeteilt. ² Pro Person wird nur ein Aufbewahrungsplatz vermietet. ³ Solange eine Warteliste besteht, werden die Aufbewahrungsplätze vorrangig an Gemeindegewohner vermietet. Zieht der Mieter aus der Gemeinde weg und besteht zu diesem Zeitpunkt eine Warteliste, endet das Mietverhältnis Ende Dezember des gleichen Jahrs.
Mietvertrag	Art. 6 Zwischen der Gemeinde Männedorf und dem Mieter wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Übertragung	<p>Art. 7</p> <p>Übertragungen von Aufbewahrungsplätzen sind nicht gestattet.</p>
Platztausch	<p>Art. 8</p> <p>Der Abtausch eines zugeteilten Aufbewahrungsplatzes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Männedorf gestattet.</p>
Belegung	<p>Art. 9</p> <p>¹Die Untervermietung von Aufbewahrungsplätzen ist nicht gestattet.</p> <p>²Bleibt der Aufbewahrungsplatz zwischen dem 1. April und 31. Oktober mehr als vier Wochen am Stück unbesetzt, muss dies der Gemeinde Männedorf schriftlich mitgeteilt werden. Für die nicht beanspruchte Zeit des Aufbewahrungsplatzes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühr.</p>
Nutzung	<p>Art. 10</p> <p>¹Die Befestigung der Hard- und Softboards hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen von Dritteigentum verhindert wird.</p> <p>²Die Hard- und Softboards sind in den zugeteilten Gestellnummern zu deponieren.</p> <p>³Die vorhandenen Einrichtungen dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nicht verändert werden.</p>
Nutzungsgebühren	<p>Art. 11</p> <p>Die Gemeinde Männedorf stellt die Nutzungsgebühr für die Aufbewahrungsplätze jährlich gemäss Reglement über die Gebühren des Gemeinderats in Rechnung.</p>
Kündigung	<p>Art. 12</p> <p>¹Der Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf Ende Dezember gekündigt werden.</p> <p>²Die Gemeinde Männedorf kann den Mietvertrag fristlos auflösen wenn:</p>

- der Aufbewahrungsort während mehr als 3 Monaten in der Zeit zwischen dem 1. April bis 31. Oktober nicht benutzt wird;
- gegen diese Reglement verstossen wird;
- die Nutzungsgebühren nicht innert 30 Tagen, von der Rechnungsstellung an gerechnet, bezahlt werden.

³Bei einer ausserterminlichen Kündigung bleibt die volle Nutzungsgebühr bis Ende Jahr geschuldet.

Haftung

Art. 13

¹Die Mieter haften für alle Schäden, die durch sie oder ihr Hard- und Softboard an der Aufbewahrungsstation und anderen Hard- und Softboards verursacht werden.

²Die Gemeinde Männedorf lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Hard- und Softboards ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die infolge Elementar-Ereignissen an den Hard- und Softboards entstehen.

Änderung der Verhältnisse

Art. 14

Adressänderungen und Wohnortswechsel sind der Gemeinde Männedorf innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 15

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Reglement	1.000	GRB 31, 18.03.2020